

SPORTSCHÜTZENVEREIN WINCHESTER 1995 SUHL E. V.



Satzung des Sportschützenverein Winchester 1995 Suhl e.V.

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.09.1995 in Suhl.
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 04.03.2016.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Suhl
unter der Registriernummer VR 330543 am 09.08.1996.**

In diesem Sinne gibt sich der Sportschützenverein Winchester 1995 Suhl e. V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Sportschützenverein Winchester 1995 Suhl e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Suhl und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Geschäftssitz befindet sich am Wohnort des Vereinspräsidenten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Betreuung und Förderung des sportlichen Groß- und Kleinkaliberschießens.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a. Pflege des Groß- und Kleinkaliber- Schießsportes
 - b. Information der Mitglieder und interessierten Nichtmitgliedern über Grundlagen des Waffenrechtes und der Waffentechnik der beschossenen Kaliber des Vereines
 - c. Durchführung von Vereinsmeisterschaften, Teilnahme an überregionalen Meisterschaften des Dachverbandes

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Die Zugehörigkeit zu einem Dachverband, der Interessen des Vereines und seiner Mitglieder vertritt, wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen. Die Ablehnung ist dem Antragsteller zu begründen.
3. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen Einspruch erheben. Dieser ist dem Vorstand in schriftlicher Form zu übergeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Ihrer nächsten Versammlung endgültig über den Antrag.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft endet bei Nichtzahlung der Beiträge innerhalb des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres automatisch. Es erfolgt eine Information zum Ausschluss an das zuständige Ordnungsamt.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes
8. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung der juristischen Person.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Geschäfts- und Beitragsordnung, die u. a. die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge und der zu zahlenden Aufnahmegebühr regelt. Die Geschäfts- und Gebührenordnung wird auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
2. Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder zahlen den Beitragsanteil zum Dachverband und die anteilige Prämie für die bestehende Rechtsschutzversicherung.
3. Die Mitglieder haben regelmäßig, jedoch mindestens viermal im Jahr an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen
4. Die Mitglieder haben in der Öffentlichkeit die Interessen des Vereines zu vertreten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionskommission

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Präsidenten geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl und Abwahl der Revisionskommission
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Geschäfts- und Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen. Die Einladungen werden per Post oder E-Mail versendet. Die Frist gilt ab dem Datum des Versands. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder oder 50 % des Vorstandes sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 20 % der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsident, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem sportlichen Leiter, dem Fahnenjunker und Beisitzer(n). Diese Mitglieder werden in der Satzung nicht namentlich geführt. Der erweiterte Vorstand wird durch den Vorstand berufen.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
6. Vorstandsmitglied kann nur ein Mitglied des Vereins werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat
7. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird ein Interimsmitglied aus den Mitgliedern gewählt. Hierzu ist die Einberufung der Mitgliederversammlung notwendig.
9. Der Ehrenpräsident ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder vom Schatzmeister schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident, Vizepräsident oder Schatzmeister anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
12. Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder der Schatzmeister.
13. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitglieder der Revisionskommission werden durch die Mitgliederversammlung berufen.
3. Die Revisionskommission prüft regelmäßig, mindestens einmal jährlich die Geldgeschäfte des Vereins.
4. Die Revisionskommission hat das Recht und die Pflicht alle finanzrelevanten Dokumente (Beschlüsse, Belege, Kassenblätter etc.) einzusehen. Der Kassenbestand ist zu prüfen.
5. Die Revisionskommission berichtet der Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an das Kinderhospiz Mitteldeutschland, Talsperrstraße 25, 99897 Tambach-Dietharz.

Suhl 04.03.2016

Kopie